



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

FORDERUNGSKATALOG DES KOK e.V. ZUR BUNDESTAGSWAHL 2025

**Der KOK fordert eine an den Menschen-
rechten orientierte Politik gegen
Menschenhandel, die die Rechtsansprüche
von Betroffenen in den Fokus rückt und
mit europäischen und internationalen
Konventionen im Einklang steht.**



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102–104
Hof 1, Aufgang A, 3. OG
10785 Berlin

Telefon 030/26 39 11 76
Telefax 030/26 39 11 86

info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de/

FORDERUNGSKATALOG DES KOK e.V. ZUR BUNDESTAGSWAHL 2025

Deutschland ist durch internationale Übereinkommen verpflichtet, Menschenhandel zu bekämpfen und die Rechte von Betroffenen von Menschenhandel zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Menschenhandel ist eine Menschenrechtsverletzung und schwere Straftat, durch die Personen in eine Ausbeutungssituation gebracht und gezwungen werden, Tätigkeiten zu verrichten, durch die eine andere Person profitiert. Ausbeutungsformen sind z. B. sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, aber auch Zwang zu strafbaren Handlungen oder Ausbeutung von Bettel. Als Vertragspartei der EU Richtlinie gegen Menschenhandel 2011/36/EU ist Deutschland außerdem verpflichtet bis zum Sommer 2026 Ausbeutung der Leihmutter, illegale Adoption und Zwangsheirat ebenfalls als Formen von Menschenhandel im Strafgesetzbuch und weitere Strafschärfungsgründe zu regeln. Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie Deutschland der online Dimension von Menschenhandel größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Jede*r kann unabhängig von Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Alter von Menschenhandel betroffen sein.

Maßnahmen gegen Menschenhandel zielen im Wesentlichen noch immer auf die strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen. Dabei würde auch diese von einer gestärkten Position der Betroffenen profitieren.

Abgeordnete und Parteien müssen die Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung und dabei vor allem den Schutz der Betroffenen zu einer Priorität machen.

Deutschland muss seinen Schutzpflichten nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Menschenhandel nicht begünstigt wird, dass Betroffene identifiziert werden und Zugang zu Schutz und Unterstützung erhalten.

Die Strukturen hinter Menschenhandel und Ausbeutung sind komplex und vielschichtig. Diesen Herausforderungen muss differenziert begegnet werden.

Um zweckdienliche Maßnahmen zu entwickeln ist es wichtig, Menschenhandel von Schleusung abzugrenzen. Ebenso dürfen Menschenhandel und Prostitution nicht gleichgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der KOK die folgenden 10 Forderungen im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 für die kommende Legislaturperiode entwickelt:

Der KOK fordert eine an den Menschenrechten orientierte Politik gegen Menschenhandel, die die Rechtsansprüche von Betroffenen in den Fokus rückt und mit europäischen und internationalen Konventionen im Einklang steht.

1 ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG EINER UMFASSENDEN STRATEGIE ZUR STÄRKUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN ALLER FORMEN VON MENSCHHANDEL UND AUSBEUTUNG

Auf Bundesebene sind unterschiedliche Ministerien für unterschiedliche Aspekte in Bezug auf Menschenhandel zuständig. Eine politische Gesamtkoordination, die die verschiedenen Maßnahmen und Beteiligten – auch auf Länderebene – besser miteinander verknüpft, gibt es in Deutschland bislang nicht. Der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel und Ausbeutung, der sich auf alle Formen des Menschenhandels bezieht sowie alle Betroffenengruppen einschließt, wurde in der 20. Legislaturperiode ausgearbeitet. Er muss auch die neue Bundesregierung und das Parlament leiten und umgesetzt werden.

Eine umfassende Strategie zur Stärkung der Rechte Betroffener beinhaltet auch abgestimmte Maßnahmen und die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Abläufe für die Identifizierung (potenziell) Betroffener und ihre Vermittlung an das Unterstützungssystem. Die Etablierung eines Nationalen Verweisungsmechanismus, wie ihn die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel vorsieht, muss hier Handlungssicherheit schaffen.

Kommunikations- und Informationstechnologien (IKT) prägen Menschenhandel immer mehr. Täter*innen nutzen diese Technologien verstärkt zur Anwerbung, Kont-

rolle und auch Bedrohung der Betroffenen. So haben sich ihnen größere Handlungsspielräume eröffnet, die bisherige Methoden des Menschenhandels deutlich erleichtern und effizienter machen. Ein Gesetz gegen digitale Gewalt gibt es, trotz Ankündigung im letzten Koalitionsvertrag, nach wie vor nicht. Zudem fehlt es an einem umfassenden politischen Verständnis davon, welche Ausprägungen digitale Gewalt hat. Es bedarf schneller Anpassung von Rahmenbedingungen, um mit der rasanten technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insgesamt erfordert der digitale Menschenhandel die Übernahme politischer Verantwortung sowie eine verstärkte Koordination zwischen Strafverfolgung, Opferschutz und Hilfsorganisationen.

Menschenhandel manifestiert sich in verschiedenen Bereichen und berührt unterschiedliche Rechtsgebiete. Nur wenn die Komplexität der Strukturen hinter dem Menschenhandel und der Ausbeutung bei Strategien gegen Menschenhandel und zum Schutz Betroffener anerkannt wird, kann die Bekämpfung gelingen.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Entwicklung eines gesamtstrategischen Ansatzes auf politischer Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Durchsetzung der Rechte Betroffener.**
- **Bestätigung und Umsetzung eines konkreten, ergebnisorientierten Aktionsplans, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.**
- **Etablierung eines Nationalen Verweisungsmechanismus, der einen betroffenenensiblen Ansatz verfolgt und in einem partizipativen Prozess mit der Zivilgesellschaft erarbeitet wird.**
- **Gesetzliche Absicherung und Verstetigung der unabhängigen Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel nach der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel und Stärkung der maßgeblichen Rolle der Zivilgesellschaft bei der konkreten Zusammenarbeit.**
- **Insgesamt größere Aufmerksamkeit und Ressourcenallokation bei Strafverfolgungsbehörden für die Bekämpfung des Menschenhandels. Umfassende Schulungen und die Einrichtung von spezialisierten Dezernaten und Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind hierfür wichtige Schritte.**
- **Verpflichtende Schulungen für Polizei, Staatsanwält*innen und Richter*innen zu digitaler Gewalt allgemein und spezifischen Ausprägungen wie Digitalisierung im Menschenhandel im Spezifischen.**
- **Aufsetzen einer Cybersicherheitsagenda, die die Bekämpfung digitaler Gewalt in all ihren Ausprägungen sowie den Opferschutz Betroffener berücksichtigt.**

2 AUFENTHALTSRECHTE, LEBENSUNTERHALT UND ZUGANG ZUM RECHT FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG SICHERN

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung benötigen einen sicheren Aufenthaltsstatus, einen unbürokratischen und schnellen Zugang zu Leistungen des Lebensunterhalts, Krankenversorgung sowie Rechtsberatung. Betroffene, die physische und/oder psychische Gewalt erfahren haben, befinden sich häufig in äußerst schwierigen Lebenssituationen. Dennoch bestehen viele Ansprüche, wie etwa der Aufenthaltstitel (nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG) und daran geknüpfte Sozialleistungen, nur unter der Bedingung ihrer Mitwirkung als Zeug*in in einem Strafverfahren. Diese hohen Voraussetzungen stellen erhebliche Hürden für Betroffene dar. Auch die Sicherung des Lebensunterhalts für Betroffene von Menschenhandel ist zum Teil hochproblematisch. Beispielsweise erhalten Betroffene aus Drittstaaten, die sich in der ihnen zustehenden Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG befinden, lediglich Leistungen nach dem AsylbLG. Die nur eingeschränkte medizinische Versorgung bei akuten Erkrankungen und Schmerzen ist regelmäßig nicht ausreichend. Viele Betroffene haben zudem keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu einer qualifizierten Rechtsberatung. Besonders für nicht deutschsprachige Personen fehlen oft mehrsprachige Angebote oder Dolmetscher*innen, wodurch sie ihre Rechte nicht durchsetzen können.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Schaffung eines langfristigen und sicheren Aufenthaltstitels** aus humanitären Gründen für Betroffene von Menschenhandel unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren.
- **Entkoppelung des Aufenthaltsrechts** von der Einschätzung der Staatsanwaltschaft zur Brauchbarkeit der Aussage im Strafverfahren. Sobald Betroffene eine Aussage machen, begeben sie sich in Gefahr und sollten einen Aufenthaltstitel erhalten.
- **Familiennachzug zu Angehörigen** von Betroffenen von Menschenhandel vereinfachen.
- **Konsequente Anwendung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist** (§ 59 Abs. 7 AufenthG). Einschätzungen von Fachberatungsstellen zum Vorliegen von Anhaltspunkten zu Menschenhandel und Ausbeutung sollten für die Erteilung berücksichtigt werden.
- **Zugang zu Schutz und medizinischer Versorgung für Betroffene von Menschenhandel.** Dazu ist bspw. der Ausbau des Gesundheitswesens und die Abschaffung von Übermittlungspflichten zwischen Behörden notwendig.
- **Gewährleistung des Zugangs zu Traumaambulanzen** und Sicherung ausreichender Angebote für Krisenintervention sowie die Gewährleistung nachhaltiger, psychotherapeutischer Hilfe (z. B. durch finanzielle Aufstockung Psychosozialer Zentren).
- **Einheitliche und ausreichende Alimentierung** für alle Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung, die ihren Bedürfnissen (bspw. auf medizinische oder therapeutische Versorgung) gerecht wird.
- **Gewährung des Rechts auf gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe** der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung.
- **Ermöglichung der Beordnung rechtsanwaltlicher Vertretung** für alle Straftatbestände zu Menschenhandel und Ausbeutung sowie für Auffangtatbestände, wie z. B. Lohnwucher oder Sexualstraftaten.

3 RECHTE VON BETROFFENEN IM STRAFVERFAHREN UND ZUGANG ZU ENTSCHÄDIGUNG/ENTGANGENEM LOHN VERBESSERN

Entscheidend für den Erfolg von Strafverfahren wegen Menschenhandels und Ausbeutung ist die Aussage der Betroffenen. Die Beachtung der Vulnerabilitäten der Betroffenen sowie die Durchsetzung der ihnen im Verfahren zustehenden Rechte sind daher essentiell. Das Non-Punishment Prinzip, wonach Betroffene nicht für Straftaten verfolgt werden sollen, die sie im Zusammenhang mit dem Menschenhandel und der Ausbeutung begehen (mussten), ist in Deutschland mit § 145c Abs. 2 StPO nur ungenügend umgesetzt, sodass für Betroffene keine Rechtssicherheit besteht. Die Regelung muss reformiert und konsequent bei allen Ausbeutungsformen angewendet werden.

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben zudem grundsätzlich das Recht auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und Soziale Entschädigung. Auch besteht die Möglichkeit arbeitsrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Die Durchsetzung dieser Ansprüche gelingt trotz bestehender rechtlicher Regelungen aus verschiedenen Gründen in der Praxis meist nicht. So wird von der Möglichkeit der Entschädigung im Rahmen von Strafverfahren bspw. nicht häufig genug Gebrauch gemacht. Zwar ist

eine Verbesserung der Vermögensabschöpfung gelungen, allerdings kommt dies bei Fällen von Menschenhandel kaum den Betroffenen zugute. Zudem werden Entschädigungszahlungen bzw. Ausgleichszahlungen für entgangenen Lohn mit etwaigen SGB-Leistungen verrechnet. In der Konsequenz werden Betroffene von Menschenhandel zu selten entschädigt. Auch das neue Soziale Entschädigungsrecht ist zwar in der Theorie ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation von Betroffenen. Jedoch bestehen weiterhin große Hürden beim Zugang zum SGB XIV (bspw. der Beweis von hohen Anspruchsvoraussetzungen), sodass viele Betroffene keine Leistungen erhalten. Hierfür sollten neue Möglichkeiten geschaffen werden, wie bspw. die bundesweite Einrichtung eines Härtefallfonds.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Reform des § 154c Abs. 2 StPO zur effektiven Anwendung des Non-Punishment Prinzips (Straffreiheit für Betroffene von Menschenhandel).**
- **Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten für Entschädigung, bspw. die Einrichtung eines Härtefallfonds für Entschädigungszahlungen.**
- **gezielte Verwendung der abgeschöpften Vermögen für die Betroffenen von Menschenhandel und die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen.**
- **Entschädigungszahlungen für Betroffene müssen ohne Verrechnung mit Ansprüchen nach dem SGB II/ SGB XII gewährt werden.**
- **Weiterer Abbau von Zugangshürden zum SGB XIV.**

4 SICHERUNG, STÄRKUNG UND AUSBAU DES HILFESYSTEMS SOWIE DER UNTERBRINGUNG FÜR BETROFFENE

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat. Kann der Staat eine Rechtsverletzung nicht verhindern, ergibt sich daraus das Recht auf Beratung und Unterstützung. Dem kann nur entsprochen werden, wenn eine stabil finanzierte Unterstützungsstruktur existiert.

Bundesweit existieren ca. 50 spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS), die nach anerkannten, professionellen Qualitätsstandards agieren. Die überwiegende Zahl verfügt jedoch nicht über eine sichere und langfristige Finanzierung und muss mit sehr begrenzten finanziellen Ressourcen eine Vielfalt von Angeboten gewährleisten. Viele FBS sind personell nur unzureichend ausgestattet, in manchen Bundesländern gibt es nur eine FBS – z.T. mit nur 1-1,5 Personalstellen –, die das ganze Bundesland abdecken muss. Für bestimmte Zielgruppen, z.B. männliche Betroffene, Familien oder Minderjährige, gibt es bisher keine spezielle Unterstützungsstruktur. Ebenso ist die umfassende Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und weiterer Ausbeutungsformen nur sehr begrenzt oder nicht finanziert. Auch die geschützte Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung stellt

in der Praxis ein Problem dar, da es kaum verlässliche Angebote für die verschiedenen Betroffenenengruppen gibt. Mit der Umsetzung der reformierten EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird der Katalog der Ausbeutungsformen noch einmal erweitert. Entsprechend muss dies mit einem Ausbau des Hilfesystems einhergehen, um Schutzlücken zu vermeiden. Die Finanzierung der geschützten Unterbringung ist für die FBS in den meisten Fällen eine große Herausforderung. Zudem müssen sie den unterschiedlichen Aspekten der Digitalisierung im Menschenhandel begegnen.

Um etwa auf den Einsatz digitaler Tools, die Ausbeutung befördern oder auch digitale Gewalt reagieren zu können, fehlen vielerorts die entsprechende finanzielle, technische und personelle Ausstattung und Expertise.

Zugang zu Schutz, Beratung und sicherer Unterbringung ist in der Praxis nach wie vor viel zu oft von zufälligen Faktoren abhängig, also ob sich Betroffene in einer Region befinden, in der es eine oder mehrere Fachberatungsstellen gibt, in der die Opferrechte den zuständigen Behörden bekannt sind oder die Polizei ausreichend geschult und personell ausgestattet ist. Hier müssen zusätzlich digitale Beratungs- und Unterstützung aufgebaut und gestärkt werden.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Einigung von Bund und Ländern über das Gewalt-
hilfegesetz, das den Zugang zu Schutz und Beratung
für gewaltbetroffene Personen bundeseinheitlich
gesetzlich regelt. Dabei müssen auch Betroffene
aller Formen von Menschenhandel umfasst sein
und es müssen aufenthaltsrechtliche Schutzvor-
kehrungen für Betroffene ohne gesicherten Aufent-
haltsstatus getroffen werden.**
- **Ausbau von Möglichkeiten der Finanzierung von
Hilfestrukturen über das SGB XIV.**
- **Ein flächendeckendes Unterstützungsangebot für
Betroffene aller Formen von Menschenhandel und
Ausbeutung, unabhängig von eventuell schwan-
kenden Nachfragen oder Fallzahlen.**
- **Berücksichtigung der Bedarfe nach notwendiger
IT-Infrastruktur sowie entsprechender Schulungen
der Mitarbeiter*innen des Hilfesystems bei Rege-
lungen zur Finanzierung.**
- **Ein flächendeckendes Angebot an geschützter
Unterbringung für Betroffene von Menschenhandel
unter Berücksichtigung aller Betroffenenengruppen
(Frauen, Männer, Divers, Familien).**
- **Zeugnisverweigerungsrecht für die Mitarbeiter*in-
nen spezialisierter Fachberatungsstellen für Betrof-
fene von Menschenhandel, um die vertrauensvolle
Beratung und Begleitung Betroffener gewährleisten
zu können.**

5 SCHUTZ UND ZUGANG ZU RECHTEN FÜR MINDERJÄHRIGE BETROFFENE SCHAFFEN

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Dabei ist das Wohl des Kindes Leitprinzip jeglichen Handelns und ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts stellt seit Jahren fest, dass ein großer Anteil der Betroffenen von Menschenhandel jünger als 21 Jahre ist. Der Staat hat einen besonderen Schutzauftrag gegenüber diesen Betroffenen. Dennoch existieren in Deutschland weder besondere, an der speziellen Situation minderjähriger Betroffener ausgerichtete rechtliche Regelungen noch konkrete und bindende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in Fällen von Handel mit Kindern. Auch die Identifizierung Minderjähriger als Betroffene von Menschenhandel ist noch sehr lückenhaft. Vor allem Betroffene von bisher weniger bekannten Ausbeutungsformen, wie Ausbeutung von Bettelerei oder das Ausnutzen strafbarer Handlungen, werden häufig nicht erkannt. Der besonderen Situation minderjähriger Betroffener von Menschenhandel und ihrem rechtlichen Anspruch auf Schutz des Kindeswohls muss Rechnung getragen werden. Bedarfsgerechte spezielle Unterstützungsstrukturen

und entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für minderjährige Betroffene sind notwendig. Akteure, die in Fällen von Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger mit (potenziell) Betroffenen in Kontakt kommen sind meist nicht ausreichend zum Themenbereich Menschenhandel, Opferrechten und Unterstützungsstrukturen (bspw. Jugendämter, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) sowie zudem zu spezifischen kindlichen Belangen und Bedürfnissen (bspw. Polizei und Justiz) geschult.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Anerkennen der besonderen Situation minderjähriger Betroffener von Menschenhandel und ihres rechtlichen Anspruchs auf Schutz des Kindeswohls.**
- **Zügige Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen nach dem Modell des Bundeskooperationskonzepts in allen Bundesländern und unter Beteiligung der bestehenden Beratungsstrukturen zu Menschenhandel und Ausbeutung.**
- **Schaffung und Ausbau bedarfsgerechter spezieller Unterstützungsstrukturen für von Menschenhandel betroffene Kinder und Minderjährige. Dies muss auch die noch schutzbedürftige Gruppe der 18 bis 21jährigen mit einbeziehen.**
- **Aufbau bedarfsgerechter Unterbringungsmöglichkeiten für betroffene Minderjährige.**
- **Etablierung verbindlicher Maßnahmen zur Ausgestaltung kindgerechter Verfahren (sowohl straf- und familiengerichtliche Verfahren als auch asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren).**
- **Klare, auf das Kindeswohl ausgerichtete Standards für die Altersfeststellungsverfahren.**
- **Sensibilisierung und Schulung der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Polizei und Justiz, um minderjährige Betroffene aller Formen der Ausbeutung zu erkennen und bedarfsgerechte Schutzmaßnahmen einleiten zu können.**

6 IDENTIFIZIERUNG UND SCHUTZ DER BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL IM KONTEXT VON FLUCHT UND ASYL

Die im KOK zusammengeschlossenen FBS verzeichnen seit Jahren einen hohen Anteil Betroffener von Menschenhandel im Kontext von Flucht und Asyl. Menschenhandel und Ausbeutung können dabei im Herkunftsland oder auf der Flucht stattgefunden haben. Gerade die Situation in den Unterkünften für Geflüchtete, die prekäre Situation Asylsuchender allgemein und die ihnen häufig fehlenden Informationen zu Rechten und zur Unterstützungsstruktur in Deutschland, erhöhen das Risiko – insbesondere für Frauen* und Minderjährige – Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden. Die Identifizierung Betroffener im Asylsystem ist jedoch defizitär, ein einheitliches und faires System zur Identifizierung vulnerabler Gruppen und zur Weiterleitung gewaltbetroffener Personen an bedarfsgerechte Hilfsangebote gibt es nicht.

Die Umsetzung von GEAS wird die Zugangshürden für Schutzsuchende zu Sicherheit und Unterstützungsmaßnahmen deutlich erhöhen. Die Einführung von Screeningverfahren an den EU-Außengrenzen, Grenzverfahren, beschleunigten Prüfungsverfahren für bestimmte Personengruppen und kürzeren Rechtsbehelfsfristen durch die Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement bedeuten, dass eine Identifizierung der besonderen Schutzbedarfe

und Betroffener von Menschenhandel noch unwahrscheinlicher werden und ihr Zugang zu Schutz und Rechten nahezu verhindert wird.

Zudem werden immer mehr Betroffene im Rahmen der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) rücküberstellt und so häufig der Gefahr einer Reviktimisierung ausgesetzt.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Einhaltung menschen- und völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Asyl- und Migrationspolitik.**
- **Systematische Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel im Kontext von Flucht und Asyl, um bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung zu gewährleisten.**
- **Aufenthaltsrechtliche Verfahren für Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren ermöglichen.**
- **Zugang zu Schutz für Menschen mit traumatischen Fluchterlebnissen, um zur Ruhe zu kommen und sich mithilfe von rechtlichem und psychologischem Beistand auf das Asylverfahren vorzubereiten.**
- **Anerkennung der besonderen Vulnerabilität von Frauen*, die von Gewalt im Rahmen von Flucht/ Migration betroffen sind, durch spezielle Schutzmaßnahmen.**
- **Vollständige Umsetzung der in der Aufnahme richtlinie festgelegten Mindeststandards für schutzbedürftige Personen in Deutschland.**
- **Dezentrale Unterbringung von Geflüchteten, insbesondere vulnerablen Gruppen. Der Gewaltschutz in Unterkünften muss gewährleistet sein.**
- **Umfassende Schulungen für Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel des BAMF durch die Praxis und Stärkung ihrer Entscheidungsbefugnis, um bei Fällen mit Verdacht auf Menschenhandel im Sinne der Betroffenen entscheiden zu können.**

7 BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG IDENTIFIZIEREN UND SCHÜTZEN

Trotz der Erweiterung des Mandats der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) werden Betroffene von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit immer noch viel zu selten als solche identifiziert. Besonders schwer zugängliche Bereiche, wie haushaltsnahe Dienstleistungen oder der Pflegebereich, in dem vorwiegend Frauen die Betroffenen sind, sollten stärker in den Blick genommen werden, um Arbeitsausbeutung dort zu bekämpfen.

Die Praxis zeigt, dass Betroffenenrechte im Bereich der Arbeitsausbeutung kaum umgesetzt werden, insbesondere wird die Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG nur selten eingeräumt und das Non-Punishment Prinzip (NPP) nicht angewandt.

Auch die Möglichkeiten für Betroffene, gegen Arbeitgeber*innen vorzugehen und ihre Rechte, bspw. auf einbehaltene Löhne einzuklagen, müssen verbessert werden. Ein fehlendes Verbandsklagerecht oder die Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG stehen dem entgegen.

Regelmäßig werden nur wenige Verfahren im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung in Deutschland eingeleitet und verurteilt. Dies liegt auch an den komplexen und schwer nachweisbaren Straftatbeständen i.S.d. § 232 ff. StGB.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Maßnahmen zur besseren Identifizierung und Schutz schwer erreichbarer Betroffener, z. B. in Privathaushalten und der Pflege.**
- **Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten der Ermittlungsbehörden auf weitere Wirtschaftszweige.**
- **Schaffung und Einsatz von Arbeitsinspektionen zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsschutz und Arbeitsrechten – unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Prüfungen und bei Aussetzung von Übermittlungspflichten.**
- **Schulungen zu Menschenhandel und den Rechten der Betroffenen bei Mitarbeiter*innen der FKS sowie Aufbau von verbindlichen Kooperationsstrukturen mit dem Unterstützungssystem.**
- **Einführung der Verbandsklage im Arbeitsrecht.**
- **Zertifizierung von Vermittlungsagenturen, um unseriöse Anwerbungen in ausbeuterische Tätigkeiten zu unterbinden.**

8 NEUE AUSBEUTUNGSFORMEN – AUSBEUTUNG IM RAHMEN VON LEIHMUTTERSCHAFT, ZWANGSHEIRAT UND ILLEGALER ADOPTION – INS STRAFGESETZ AUFNEHMEN UND ENTSPRECHENDE UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN SCHAFFEN

Es ist bekannt, dass die mit der Reform im Jahr 2016 geschaffenen Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels wenig praktikabel und zu komplex sind. Die damals ebenfalls neu aufgenommenen Ausbeutungsformen der Bettelei und des Ausnutzens strafbarer Handlungen werden nach wie vor nicht genügend politisch und praktisch adressiert. Mit der Reform der EU- Menschenhandelsrichtlinie müssen zukünftig neue Ausbeutungsformen (Menschenhandel im Kontext von Leihmutter-schaft, Zwangsheirat und illegale Adoption) in das Strafgesetz aufgenommen werden. Die Umsetzung der Änderung der EU-Menschenhandelsrichtlinie muss mit einer ganzheitlichen Reform der §§ 232 ff. StGB und der Benennung von klaren Zuständigkeiten einhergehen. So ist bislang sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene immer noch nicht klar, wer für Maßnahmen der 2016 aufgenommenen – noch für die neu hinzukommenden – Ausbeutungsformen und für den Schutz Betroffener zuständig ist.

Zudem fehlt es an Sensibilisierung und Aufmerksamkeit für Ausbeutungsformen abgesehen der sexuellen und Arbeitsaus-

beutung, so dass Betroffene häufig nicht als Betroffene von Straftaten identifiziert und die dahinterliegenden Strukturen nicht bekämpft werden. Dadurch werden viele Betroffene eher als Täter*innen verfolgt. Auch die bestehende Unterstützungsstruktur ist nicht ausreichend ausgestattet und mandatiert, um Betroffene dieser Formen der Ausbeutung zusätzlich beraten und betreuen zu können.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Umfassende Reform der Straftatbestände** zur Bekämpfung des Menschenhandels gem. § 232 ff. StGB und §§ 180a, 181a StGB.
- **Klärung der Zuständigkeiten auf Bundes- und Länderebene** und Einbeziehung aller Ausbeutungsformen in Maßnahmen gegen Menschenhandel.
- **Sensibilisierung relevanter Akteure** (insbesondere bei Polizei und Justiz), um Betroffene verstärkt zu erkennen.
- **Auf- und Ausbau der Unterstützungsstruktur für Betroffene**, bspw. durch Ausweitung der Mandate bestehender Fachberatungsstellen, verbunden mit der Aufstockung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen.

9 STÄRKUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT

Die Zivilgesellschaft spielt bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Betroffenen eine tragende Rolle. Staatliche Maßnahmen kritisch zu begleiten, aber auch die Politik und Behörden bei der Erarbeitung dieser Maßnahmen zu unterstützen, ist ein wichtiger Teil der Arbeit von Verbänden, Vereinen und Beratungsstellen. Vor allem in der Unterstützung der Betroffenen sind die spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) und NGOs unverzichtbar. Das gesamte Hilfesystem für Betroffene von Menschenhandel und gewaltbetroffene Migrantinnen* wurde von der Zivilgesellschaft aufgebaut.

FBS sind wichtige Kooperationspartner von Strafverfolgung und Behörden. Durch ihre Expertise und den Austausch mit weiteren Akteuren tragen die FBS wesentlich dazu bei, das Wissen zu Menschenhandel in Deutschland auszubauen.

Die Arbeit von NGOs und Zivilgesellschaft ist in den letzten Jahren zum Teil durch staatliche Beschränkungen oder administrative Hürden erschwert worden, bspw. wenn aufgrund politischer Betätigung der gemeinnützige Status gefährdet und der zivilgesellschaftliche Handlungsspielraum eingeschränkt oder wenn die Arbeit lediglich an ökonomischen Effizienzstandards gemessen und entsprechend Förderzusagen reduziert werden.

Die vielfach angekündigten Kürzungen im Bundeshaushalt 2025 gefährden die soziale Sicherung vieler besonders vulnerabler Menschen. Notwendig ist eine langfristige Kurskorrektur in der Finanz- und Haushaltspolitik, die die aktuellen nationalen und internationalen Herausforderungen für die umfassende Verhütung und das Adressieren von Menschenhandel anerkennt und den sozialen Zusammenhalt nachhaltig stärkt.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Stärkung und Förderung einer unabhängigen und starken Zivilgesellschaft, durch finanzielle und programmatische Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, von Vereinen und Initiativen, die sich für eine Stärkung des Rechtsstaats und des demokratischen Miteinanders einsetzen.**
- **Einer wachsenden gesellschaftlichen Ungleichheit entgegenzusteuern und soziale Akteure zu stärken, statt Sparpläne auf Kosten besonders vulnerabler Gruppen durchzusetzen.**

10 UMSETZUNG INTERNATIONALER VEREINBARUNGEN UND STÄRKUNG GRENZÜBERSCHREITENDER KOOPERATIONEN

Menschenhandel und Ausbeutung finden weltweit statt, häufig grenzüberschreitend. Die Bekämpfung des Menschenhandels muss daher auch international geführt werden. Deutschland muss mit seinen europäischen Nachbarn, und darüber hinaus auf internationaler Ebene mit Staaten eng zusammenarbeiten bei der Prävention, Strafverfolgung und dem Schutz der Betroffenen. Handlungsleitend sind insbesondere das *Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels*, das in Deutschland 2013 in Kraft getreten ist, die *EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels* und das UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, bzw. das Palermo-Protokoll. Im Rahmen der Vereinten Nationen ist außerdem die Arbeit der Sonderberichterstatter*innen zu moderner Sklaverei und Menschenhandel zu stärken.

Deutsche und europäische Migrationspolitik schaffen und befördern Vulnerabilitäten und erschweren Menschen den Zugang zu Rechtsbehelfen, Beratung und Schutz und begünstigen so Menschenhandel. Verantwortung für Schutzsuchende wird von Europa zusehends ausgelagert, mindestens aber an die Außengrenzen der Europäischen Union gedrängt. Für die Geflüchteten bedeutet dies teils jahrelanges Ausharren in Lagern und regelrechte Entrechtung.

IM EINZELNEN FORDERT DER KOK:

- **Stärkung und Anwendung des menschenrechtlichen Referenzrahmens zur Prävention, Strafverfolgung und dem Schutz der Betroffenen von Menschenhandel.**
- **Stärkung der UN-Menschenrechtsarchitektur durch Erhöhung personeller und finanzieller Ressourcen, insbesondere für Mandate der UN-Sonderberichterstatter*innen (United Nations Special Rapporteurs) zu Menschenhandel und moderner Sklaverei.**
- **Stärkung und konsequente Umsetzung des Lieferkettengesetzes für verpflichtende unternehmerische Sorgfaltspflichten, Erweiterung auf Klagemöglichkeiten für Betroffene.**
- **Internationale und nationale Arbeitsrechtsregelungen weiterentwickeln und deren Umsetzung auch bei der internationalen Personalgewinnung berücksichtigen.**
- **Eröffnen legaler Migrationsmöglichkeiten für Drittstaatsangehörige auch für gering qualifizierte Arbeitnehmende.**
- **Zertifizierung und Regulierung internationaler Vermittlungsagenturen.**
- **Ratifizierung der *Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien* der UN.**
- **Durchsetzen einer gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik, die die Rechte der Geflüchteten und Migrant*innen respektiert und ein Ende der Externalisierung von Verantwortung.**
- **Eine deutsche Außenpolitik, die eine Stärkung der Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und den Schutz von Minderheiten weltweit vertritt und einfordert.**

Der KOK ist Mitglied im Forum Menschenrechte und schließt sich, über die dargestellten Themen hinaus, den Forderungen des Forums an.